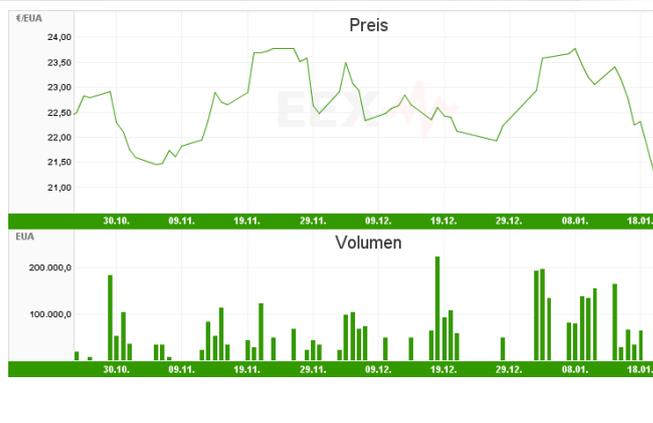


- CO₂-Monitoringkonzept- und Berichtserstellung
- CO₂-Datenerfassung- und Zuteilungsanträge
- CO₂-Zertifikatehandel EUA, CER, VER
- CO₂-Qualitäts- und Risikomanagement
- Infos unter Freecall 0800 – 590 600 02

Emissionsbrief 01-2008

Infos aus der Praxis des Emissionshandels
Ausgabe vom 21.01.2008



EUA-II Terminmarkt 21.10.07 – 21. 01.08 Quelle:EEX

CO₂-Schlussbilanz 2005-2007 mit/ohne Ex-post-Korrektur schon zum 31.01.08 sinnvoll - Weiter hohe CER Gewinne!

Während die vom TEHG betroffenen Betreiber im Januar 2008 immer noch auf ihre Zuteilungsbescheide für die 2. Handelsperiode warten, hat sich die DEHSt am 11. Januar mit einem ungewöhnlichen Vergleichsangebot an alle von der Ex-post-Korrektur betroffenen Anlagenbetreiber in Deutschland gewandt. Dies Angebot sollte sehr rasch und genau geprüft werden, da dieses eine direkte Wirkung auf die in 12 Wochen zu stellende CO₂-Schlussbilanz der 1. HP hat. Zum Urteil des EuG zur Ex-post-Korrektur lesen Sie auch die Analyse von RA Dr. Ehrmann aus Berlin.

Weiterhin höchst erstaunliche Ertragschancen bieten sich Betreibern, die sich bisher nicht entscheiden konnten, einen EUA2-CER Tausch mit einer Bank zu vereinbaren. Der pro Tonne Tauschvolumen gebotene Betrag hat immer noch eine Höhe von bis zu 6 Euro. Hierzu mehr im zweiten Teil dieses Emissionsbriefes.

Abschluss der ersten Handelsperiode

Die erste Periode des CO₂ –Handels lief vom 1.1.2005 bis zum 31.12.2007. Während dieser drei Jahre gab es einen intensiven Lernprozess für alle Beteiligten, der vor allem durch die folgenden Erkenntnisse charakterisiert werden kann:

1. Die Europäische Staatengemeinschaft und in ihrem Gefolge die nationalen Regierungen haben dieses neue System mit

großem Aufwand und Detailtreue eingeführt und betrieben.

2. Das System hat im Prinzip funktioniert und die Bereitschaft der Betroffenen sichtlich erhöht, sich um eine optimale Energienutzung zu bemühen.
3. Der Wert von Emissionsrechten hat sich im freien Handel unerwartet entwickelt. Während zu Beginn der Handelswert über längere Zeit bei ca. 20-30 Euro/tCO₂ lag, fiel er in zwei Stufen stark und später kontinuierlich auf den heutigen Handelswert von wenigen Cent ab. Dies war die logische Konsequenz der zu hohen Zuteilungen, die in allen europäischen Staaten Ende 2004 erfolgten (Über-Allokation).
4. Die gesetzlichen Regelungen wurden seitens der in Deutschland beauftragten Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) sehr rigide angewendet und androhte Sanktionen bei Fehlverhalten der Betroffenen auch durchgesetzt. Dies hat in einigen Fällen zu hohen Strafen geführt (mehrere hunderttausend Euro auch für mittelgroße Firmen). Die korrekte Anwendung
 - a. der Monitoringleitlinien,
 - b. der Zuteilungsgesetze,
 - c. der Zuteilungsverordnungen,
 - d. der Benchmarkwerte



für die Emissionsfaktoren und dergleichen erfordert ein Spezial-Know how, das sich kleine und mittlere Betriebe nicht vorhalten konnten. Diese haben deshalb in vielen Fällen in hohem Maße Berater zur Erstellung der einzureichenden Unterlagen einbezogen. Wo dies nicht geschah, sind zum Teil Fehler unterlaufen, die in ihren finanziellen Auswirkungen sehr schmerzhaft waren. Andererseits konnten in bestimmten Fällen bei geschickter Handhabung auch erhebliche Einkünfte durch rechtzeitigen Verkauf von eingesparten Emissionsrechten erzielt werden.

5. Die im Herbst 2007 erforderliche Beantragung von Emissionsrechten für die zweite Handelsperiode wurde von den Betreibern sehr gründlich durchgeführt, nachdem durch strenge Vorgaben aus Brüssel eine Überallokation unterbunden wurde und ein bleibender Handelswert der Emissionsrechte von über 20 Euro/t CO₂ erwartet werden kann.

Der Beginn der 2. Handelsperiode

Seit dem 1.1.2008 befinden wir uns nunmehr in der 2. Handelsperiode, die über 5 Jahre bis zum 31.12.2012 läuft.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Arbeiten für die 1. Handelsperiode bereits vollständig erledigt wären. Vielmehr stehen jetzt noch einige sehr wichtige Arbeiten und Berechnungen an, die von den Anlagenbetreibern fristgemäß durchgeführt werden müssen:

1. Abgabe der Ex-post-Berichte für 2007 bis Ende Januar 2008 an die DEHSt. Dies ist erforderlich bei allen Betreibern, die auf der Basis einer Produktionsvorhersage die Emissionsrechte in der 1. HP beantragt hatten.
2. Abgabe der Emissionsberichte für 2007 an die jeweils zuständige Landesbehörde vor dem 1. März 2008. Diese leitet die Berichte dann nach Prüfung bis Ende März 2008 an die DEHSt weiter.
3. Rückgabe der verbrauchten Emissionsrechte an die DEHSt bis 30. April 2008.

Dieser Termin ist mit der hohen Strafe von 40 Euro/t CO₂ für jede nicht pflichtgemäß zu diesem Termin abgegebene t CO₂ sanktioniert.

CO₂-Schlussbilanz und Ex-Post-Korrektur

Der 30. April 2008 hat aber noch eine andere wichtige Bedeutung:

Rechtzeitig vor diesem Termin muss die **Schlussbilanz 2005-2007** gezogen werden über alle für die erste Handelsperiode zugeteilten Emissionsrechte minus den aufgrund von tatsächlichen Emissionen zurückzugebenden Emissionsrechten. Außerdem müssen in den zutreffenden Fällen von der Zuteilung noch abgezogen werden,

- a) die aufgrund der Ex-post-Meldungen für die Jahre 2005 bis 2007 zurückzugebenden Emissionsrechte und
- b) die Aufgrund der Auslastungskorrektur (ZuG 2007, §7 Abs. 9) zurückzugebenden Rechte.

Erstellung der CO₂ Schlussbilanz 2005-2007

Sie möchten das Vergleichsangebot der DEHSt annehmen?

Sie möchten die neuartigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der CO₂-Schlussbilanz und einer eventuellen Ex-post-Korrektur einem externen Spezialisten übertragen?

*Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter **Freecall 0800-590 600 02** oder per Mail unter info@emissionshaendler.com*

Wegen eines Einspruches aus Brüssel hat die DEHSt die Rückgaben entsprechend Punkten a) und b) bisher nicht angemahnt. Dies hat sich geändert, nachdem der Einspruch kürzlich gerichtlich zurückgewiesen wurde und die DEHSt nun die Vollziehung angekündigt hat.

Damit die genaue Höhe der aufgrund a) und b) zurückzugebenden Kontingente noch so rechtzeitig festgelegt werden kann, dass die entsprechenden Rückgaben noch vor dem 30. April 2008 vollzogen werden können, bietet die DEHSt ein vereinfachtes Verfahren an.



Dieser überraschende Vorschlag der ansonsten sehr dem Gesetz entsprechenden Umsetzung der DEHSt ist einer genauen Betrachtung wert und es dürfte sich in den meisten Fällen für die Betreiber empfehlen, darauf einzugehen. Die entsprechende Vorgehensweise sei deshalb hier beschrieben und erläutert:

Nach ZuG 2007 §8 Abs.4 ist vorgesehen:

*„Soweit die tatsächliche Produktionsmenge geringer ist als die nach Absatz 2 Nr. 1 angemeldete oder die aufgrund einer früheren Anzeige festgestellte Produktionsmenge, **widerruft** die zuständige Behörde die Zuteilungsentscheidung mit Wirkung für die Vergangenheit und legt die Zuteilungsmenge unter Berücksichtigung der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 sowie die jährlich auszugebenden Teilmengen nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 neu fest. Soweit eine Zuteilungsentscheidung widerrufen worden ist, hat der Betreiber Berechtigungen im Umfang der zuviel ausgegebenen Berechtigungen zurückzugeben.“*

Das Vergleichsangebot der DEHSt

Von diesem gesetzlich vorgeschriebenen Vorgehen kann nun entsprechend dem Angebot der DEHSt abgewichen werden.

Die DEHSt bietet den Betreibern einen Vergleich über die zurückzugebende Menge an. Dazu muss von jedem betroffenen Betreiber ein Vorschlag gemacht werden, wieviel Emissionsrechte er aus Anlass von Punkt a) oder b) zurückgeben will. Dieser Vorschlag hat die Form eines verbindlichen Angebotes. Wenn die DEHSt nach einer Plausibilitätsprüfung zustimmt, dann wird mit der Rückgabe der vom Betreiber angebotenen Menge vor dem 30. April 2008 der Vorgang endgültig abgeschlossen. Die DEHSt fordert, dass die Angebote der Betreiber unter Verwendung einer von der DEHSt bereitgestellten Software (FMS-Formular: „Angebot zur gütlichen Einigung“) im Falle b) bis Ende Januar 2008 und im Falle a) im Laufe des Februar 2008 vorgelegt werden. Die Stellungnahme der DEHSt wird dann rechtzeitig vor dem 30. April 2008 eingehen.

Am 30. April 2008 werden sämtliche Emissionsrechte der 1. Handelsperiode gelöscht. Eine Übertragbarkeit in die 2. Handelsperiode ist nicht gegeben. Sollte sich aber nach dem 30. April

2008 herausstellen, dass ein Betreiber zu wenig Rechte für die 1. Handelsperiode zurückgegeben hatte, dann – so ist zu befürchten – müsste er solche Rechte zu den Bedingungen der 2. Handelsperiode nachkaufen. Eventuell müsste er dann auch noch zusätzlich die Strafe von 40 Euro/tCO₂ wegen nicht rechtzeitiger Rückgabe zahlen.

Empfehlung zum Vergleichsangebot

Es spricht also alles dafür, vor dem 30. April 2008 „Klar Schiff“ für die 1. Handelsperiode zu machen und – auch unter Nutzung des vereinfachten Verfahrens – mit der DEHSt eine endgültige Vereinbarung über die zurückzugebenden Emissionsrechte zu erlangen und die entsprechende Rückgabe zu tätigen. Sollte sich bei der Erstellung der Bilanz herausstellen, dass die im Besitz des Betreibers noch vorhandenen Rechte nicht ausreichen, um die erforderliche Rückgabe zu tätigen, dann kann der Betreiber das Defizit durch Erwerb zusätzlicher Emissionsrechte der ersten Handelsperiode zum niedrigen Marktwert kostengünstig ausgleichen.

Die Erarbeitung des Vorschlages enthält aber u. U. eine besondere Schwierigkeit. Während bei den durchgeführten Ex-post-Korrekturen jeweils die tatsächliche Produktmenge angezeigt wurde, muss im Formular des Vergleichsvorschlages die zugehörige CO₂ –Emissionsmenge angegeben werden. Dies setzt aber wieder die Verwendung der jeweils richtigen Umrechnungsfaktoren voraus, die jedoch nach aller Erfahrung für die meisten Betreiber anders sein werden. Auch hier dürfte in den meisten Fällen die Hinzuziehung eines erfahrenen Beraters angesagt sein, um einen sachgerechten Einigungsvorschlag an die DEHSt zu senden.

Fazit zur Schlussbilanz 2005-2007

Für alle Betreiber - ob diese nun auf Basis historischer Emissionen oder auf der Basis vorausgesagter Produktion ihre Emissionsrechte für die erste Handelsperiode beantragt hatten - empfiehlt sich das rasche Erstellen der CO₂-Gesamt-Bilanz für die erste Handelsperiode 2005-2007.

Für alle Anlagenbetreiber, die gemäß ZuG2007 nicht nach historischen Emissionen über §7



beantragt hatten, empfiehlt sich in jedem Falle, das Vergleichsangebot der DEHSt anzunehmen und in fachlich richtiger Weise (Verwendung der korrekten Umrechnungsfaktoren) den Formularbericht bis zum 31.01.2008 bzw. 29.02.2008 – auch unter Mithilfe von externen Spezialisten – abzugeben.

Damit wird nicht nur eine höchst risikofolle Fehlerquelle bei der Schlussbilanz zum 30.04.2008 minimiert, sondern auch eine drohende Strafe für die unrichtige, nicht vollständige, nicht transparente und nicht rechtzeitige Rückgabe in Höhe der vollen Strafe von 40 Euro je Tonne vermieden.

Auch Betreiber, die durch dieses Verfahren rechtzeitig feststellen, dass Sie noch einen Bedarf haben, können rechtzeitig nachkaufen, ohne Ende April in Hektik zu verfallen und dadurch Fehler entstehen zu lassen.

Unabhängig davon hat sich mehr und mehr herausgestellt, dass offensichtlich kein Wirtschaftsprüfer zulassen wird, dass Anlagenbetreiber einfach Überschüsse von EUA1 zum 30.04.2008 verfallen lassen, ohne einen korrekten Beleg hierüber zu erstellen. Es seien hier nur die Problematiken der Ein- und Ausbuchung zum Nullwert, Zeitwert oder Erinnerungswert angeschnitten. Viele Betreiber mussten schon schmerzhaft Korrekturen ihrer Bilanzen hinnehmen, weil diese zu Nullwerten ihre Zertifikate in die Bilanz eingebucht hatten und zu Zeitwerten verkauft oder ausgebucht hatten

+++ +++ +++ +++ +++ +++ +++ +++

Aktuelle Rechtsprechung und Ex-post-Korrektur (von RA Dr. Markus Ehrmann)

Am 1. Januar 2008 hat die zweite Zuteilungsperiode begonnen. Alle Emissionsberechtigungen aus der ersten Zuteilungsperiode werden zum 30. April 2008 (aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in § 20 Satz 2 ZuG 2007) gelöscht. Derzeit werden sie zum Preis von nur noch wenigen Cents an der EEX gehandelt.

Auch wenn wirtschaftlich den Emissionsberechtigungen aus der ersten Zuteilungsperiode kaum noch Bedeutung zukommt, sind sie noch aufgrund einiger aktueller

gerichtlicher Entscheidungen abzuwickeln, insbesondere in der Ex-post-Korrektur:

Bekanntlich hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 16. Oktober 2007 in den beiden Musterverfahren zur Frage der Anwendung des 2. Erfüllungsfaktors bei Optionsanlagen und zur Rechtmäßigkeit des 2. Erfüllungsfaktors an sich entschieden.

Rechtsprechung zum 2. Erfüllungsfaktor bei Optionsanlagen

Bei den Optionsanlagen waren die Klagen erfolgreich: Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die anteilige Kürzung nach § 4 Abs. 4 ZuG 2007 nicht auf die Zuteilung an Optionsanlagen gemäß § 7 Abs. 12 ZuG 2007 anzuwenden ist. Die DEHSt wurde daher verpflichtet, die ursprünglich auf der Grundlage der anteiligen Kürzung geminderte Menge an Emissionsberechtigungen den Anlagenbetreibern wieder zuzuteilen.

Anfang Januar 2008 hat die DEHSt nun mitgeteilt, dass sie eine entsprechende Mehrzuteilung an Emissionsberechtigungen an alle Anlagenbetreiber, die ebenfalls vor dem Verwaltungsgericht Berlin geklagt hatten, vorbereitet. Die Bescheide dazu sollen voraussichtlich bis Ende Januar 2008 versandt werden. Die Ausgabe der Emissionsberechtigungen auf die Konten im deutschen Emissionshandelsregister sollen unmittelbar danach erfolgen. Im Hinblick auf die noch anhängigen Klagen empfiehlt es sich daher, diese noch beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig zu lassen und erst nach Vorliegen der entsprechenden Bescheide für erledigt zu erklären. Da die DEHSt in diesem Rechtsstreit unterlegen ist, hat sie auch die Kosten zu tragen.

Rechtsprechung zum 2. Erfüllungsfaktor bei Bestandsanlagen

Die Klagen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des 2. Erfüllungsfaktors an sich und seine Anwendung bei den Bestandsanlagen waren nicht erfolgreich. Hier bleibt also die anteilige Kürzung bestehen, auch eine Kompensation für die Durchführung der anteiligen Kürzung wurde nicht gewährt. Das Bundesverwaltungsgericht hat dabei



entschieden, dass der Kürzungsfaktor zu einem Zeitpunkt vor der Erteilung der Zuteilungsbescheide durch die DEHSt festgelegt wird. Dabei hat das Gericht für die Festlegung der Höhe des Kürzungsfaktors der Behörde eine Prognoseentscheidung zugebilligt. Diese Prognoseentscheidung unterliegt nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle.

Gegen diesen Aspekt der Entscheidung hat mittlerweile ein Kläger Verfassungsbeschwerde eingelegt. Auch wenn sich das Musterverfahren zur Anwendung der anteiligen Kürzung als nicht erfolgreich erwiesen hat, ist zu überlegen, ob auf Grund dieser Verfassungsbeschwerde die noch anhängigen Klagen nicht zurückgenommen werden.

Rechtsprechung des EuG zur Ex-post-Korrektur

Mit Urteil vom 7. November 2007 hat das Europäische Gericht 1. Instanz (EuG) die Zulässigkeit der im Deutschen Zuteilungsgesetz 2007 vorgesehenen Ex-post-Korrekturen bestätigt. Dieses Urteil in der Rechtssache T374/07 war seit langem erwartet worden, da die mündliche Verhandlung bereits am 21. Juni 2006 stattgefunden hatte.

Rechtlicher Rahmen zur Ex-post-Korrektur

Der rechtliche Rahmen war der Folgende: Der nationale Allokationsplan (NAP) und das Zuteilungsgesetz für die erste Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (ZuG 2007) sahen eine Reihe von Ex-post-Korrekturen vor. Insbesondere sollten nachträglich die Mengen der zugeteilten Emissionsberechtigungen verringert werden, wenn die Anlagen die von ihnen in den jeweiligen Zuteilungsanträgen prognostizierten Produktionsmengen nicht erreicht haben. Mit diesen Anpassungen sollten die bei der Einführung des Emissionshandels bestehenden Datenunsicherheiten ausgeglichen werden.

Bei der von der Europäischen Emissionshandelsrichtlinie vorgesehenen Überprüfung des Deutschen NAP durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Kommission in ihrer Entscheidung vom 7. Juli 2004 jedoch

diese Regelungen beanstandet. Die Kommission hielt generell nachträgliche Anpassungen der Zuteilungsmenge für nicht mit den Grundsätzen der Emissionshandelsrichtlinie vereinbar. Gegen diese Entscheidung der Kommission hatte die Bundesrepublik Deutschland am 20. September 2004 Klage beim EuG eingereicht.

Entscheidung zur Ex-post-Korrektur

Das EuG hat die Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt und damit zugleich die deutschen Regelungen über die Ex-post-Anpassungen bestätigt. Damit ist nun der Weg für die Durchführung der Ex-post-Korrekturen offen. Die Entscheidung betrifft jedoch nur die nun bereits abgelaufene erste Zuteilungsperiode 2005 bis 2007. Für die zweite Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 sieht das Zuteilungsgesetz 2012 keine Regelungen für nachträgliche Anpassungen der Zuteilungsmengen vor. Vielmehr gelten hier standardisierte Auslastungsregeln.

Gegen diese Entscheidung des Europäischen Gerichts erster Instanz kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) eingelegt werden. Es ist nicht bekannt, dass die Kommission innerhalb der nun abgelaufenen Frist von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

Das EuG hat sein Urteil mit einer außerordentlich umfangreichen Argumentation begründet. Prüfungsmaßstab für das Gericht war dabei die Frage, ob die Richtlinie eine Ex-post-Korrektur verbiete. Da die Kommission diese Auffassung vorgetragen hat, liege die Darlegungs- und Beweislast dafür bei ihr. Die Kommission habe jedoch nicht nachweisen können, dass die im deutschen Zuteilungsgesetz vorgesehenen nachträglichen Anpassungen nach unten gegen die Kriterien der Emissionshandelsrichtlinie verstoßen. Dabei untersuchte das Gericht insbesondere die Kriterien 10 und 5 des Anhangs III der Emissionshandelsrichtlinie, welcher die Kriterien für die Aufstellung der nationalen Allokationspläne enthält.



Durchführung der Ex-post-Korrektur

Nach dieser Entscheidung kann nunmehr die Ex-post-Korrektur für die gesamte Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 durchgeführt werden.

Beim Vollzug der Ex-post-Korrektur stellt sich nun die Schwierigkeit, dass sie unter erheblichem Zeitdruck bis zum 30. April 2008 durchgeführt werden muss. Die DEHSt hat daher Ende Dezember 2007 angekündigt, dass sie den betroffenen Anlagenbetreibern bis Mitte Januar 2008 ein vereinfachtes Verfahren zur Durchführung der Ex-post-Korrektur vorschlagen wird. Dabei soll auf eine Prüfung der Ex-post-Berichte im Einzelnen verzichtet werden. Statt dessen soll die Menge an zurückzugebenden Emissionsberechtigungen für den gesamten Zeitraum 2005 bis 2007 zwischen der DEHSt und dem Anlagenbetreiber auf dessen Vorschlag hin vergleichsweise festgesetzt werden.

Bei den Optionsanlagen ergibt sich aufgrund der oben genannten Urteile eine besondere Situation: Zum einen ist die DEHSt verpflichtet, aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts Emissionsberechtigungen an die Betreiber der Optionsanlagen neu mitzuteilen. Andererseits unterfallen die Optionsanlagen auch der Ex-post-Korrektur, sodass Emissionsberechtigungen an die DEHSt zurück übertragen werden müssen. Es ist daher davon auszugehen, dass im Rahmen des von der DEHSt vorgeschlagenen vereinfachten Verfahrens auch eine vergleichsweise Verrechnung dieser beiden Ströme der auszugebenden und zurückzugebenden Emissionsberechtigungen bei Optionsanlagen erfolgen wird.

Die konkreten Vorschläge der DEHSt für solche Vergleiche bleiben abzuwarten. Grundsätzlich sind solche Vergleichsverträge im Verwaltungsverfahren (nach § 55 VwVfG) möglich. Zudem entspricht dieses Vorgehen dem Gebot (von § 10 Satz 2 VwVfG) das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.

Vorgenannte rechtliche Ausführungen von:

RA Dr. Markus Ehrmann, KERMEL & SCHOLTKA Rechtsanwälte, Meinekestraße 4 10719 Berlin, Tel.: +49 (0) 30 / 50 96 95 - 60
E-Mail: markus.ehrmann@kermelscholtka.com

+++ +++ +++ +++ +++ +++ +++ +++

Die Grundlagen des CER-Tausches

In der EU sind Unternehmen und Anlagen ab einer Leistung von 20 MW Feuerungswärmeleistung und bestimmte Anlagen der Industrie verpflichtet, am Emissionshandel teilzunehmen. In der EU sind das etwa 12.000, in Deutschland etwa 2.400 Anlagen von rund 1.100 Unternehmen. Sie erhalten dazu **Emissionsberechtigungen (EUA's = European Union Allowances)**, die zum Ausstoß einer bestimmten Menge CO₂ berechtigen. Ein EUA ist die Berechtigung, eine Tonne CO₂ ausstoßen zu dürfen.

Unser Lösungsansatz für Sie! Beratung zu EUA2-CER Tausch-Verträgen

Emissionshändler.com als ein von Banken unabhängiges Beratungsunternehmen hat sich in dieser speziellen Thematik seit Juni 2007 auf die Seite der Betreiber gestellt und berät diese als ihr „Fachanwalt“ gegen die Interessen der Banken. Weiterhin nimmt Emissionshändler.com die Rolle eines Verhandlungsführers ein, der den Betreibern ein Maximum an gezahlten Ausgleichszahlungen sichert, zu Lasten der bis zu 20% hohen Bankenprovisionen.

Auf Basis eines rein erfolgsorientierten Beratervertrages mit dem Betreiber sorgt Emissionshändler.com dafür, dass erst nach Ausschaltung aller Vertragsrisiken diesem ein von Emissionshändler.com verhandeltes Vertragswerk vorgelegt wird, das keinerlei Risiken mehr enthält. Auf Basis einer solchen Vereinbarung wird dann durch Hochtreiben der Ausgleichszahlung zwischen zwei oder mehr Banken ein Maximum an Ertrag für den Betreiber erzielt.

Durch die bereits in mehr als 40 Fällen erfolgreich verlaufene Verhandlungsführung ist Emissionshändler.com bereit, jedem Interessenten einen solchen unverbindlichen Beratervertrag zukommen zu lassen und zudem rein erfolgsorientiert zu arbeiten.

Stößt ein Unternehmen weniger CO₂ aus, kann es überschüssige Emissionsberechtigungen verkaufen. Ein Unternehmen, das mehr CO₂ ausstößt, muss Emissionsberechtigungen zukaufen.



In jeder Handelsperiode (2005-2007, 2008-2012, 2013-2017) werden den Unternehmen stets weniger Emissionsberechtigungen zugeteilt, als sie in der vorherigen Periode verbraucht haben. Mit dem Emissionshandel wird also die kostenlose Zuteilung von staatlich ausgegebenen Zertifikaten zum CO₂-Ausstoß verknüpft und der CO₂-Ausstoß bekommt einen Preis. Dadurch werden Marktkräfte wirksam, die erstens Investitionen in moderne, klimaschonende Technologien anregen sollen und zweitens dafür sorgen sollen, dass Treibhausgas-Emissionen dort reduziert werden, wo dies am effektivsten ist.

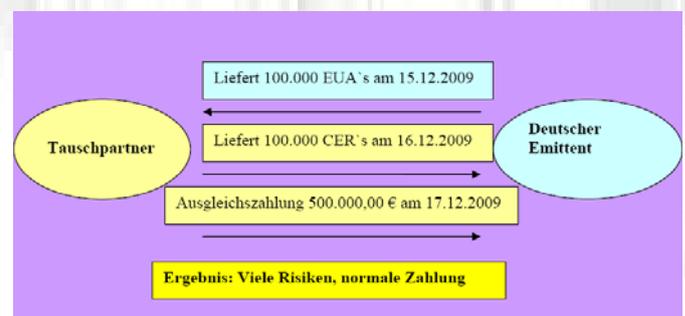
Um dies auch weltweit sicherzustellen, sieht das Kyoto-Protokoll einen Mechanismus vor (Clean Development Mechanism; CDM), wonach Unternehmen Emissionsreduktionen nicht unbedingt in ihren eigenen Werken und Anlagen erbringen müssen. Sie können sich auch an Klimaschutzprojekten in Schwellen- und Entwicklungsländern beteiligen, die unabhängig geprüft und von dem UNCCF, dem Klimareferat der UN, genehmigt und registriert werden. Die Investoren dieser Projekte geben CO₂-Einsparzertifikate heraus, die als Certified Emission Reductions (CER) bezeichnet werden. Unternehmen können somit eingetauschte oder erworbene CER-Zertifikate) in begrenztem Umfang an den Staat zurückgeben (in Deutschland 22% der Zuteilung der 2. HP), um ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Preis-Situation beim CER Tausch

In Deutschland erhalten ungefähr 2.400 Emittenten mit DEHSt -Nummern zum 1.3.2008 im verpflichtenden CO₂-Emissionsrechtshandel CO₂-Emissionsrechte für die Handelsperiode II von 2008-2012 staatlich zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt auf Basis des geschätzten Anfalls an CO₂-Emissionen in dieser Handelsperiode. Die EUA's sind direkt oder über die europäischen Emissionsbörsen handelbar. Jeder der beteiligten Emittenten darf mit diesen Rechten handeln, tauschen und spekulieren. Er muss nur sicherstellen, dass am Ende der fünfjährigen Handelsperiode in Höhe seiner tatsächlichen CO₂-Emissionen Emissionsrechte an den Staat (DEHSt) zurückgegeben worden sind.

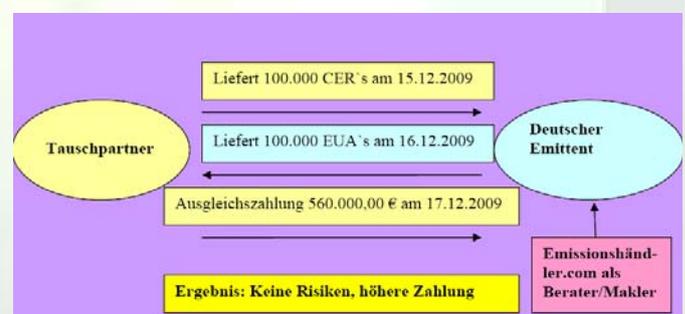
In Deutschland dürfen die Anlagenbetreiber maximal 22% der jeweils staatlich an diese ausgegebenen EUA2 Rechte in der Periode 2008-2012 als CER-Rechte an den Staat zurückgeben und demnach mindestens 78% als EUA2.

Die EUA2 der Handelsperiode 2008-2012 werden derzeit im Terminhandel mit ca. 22,-- €to gehandelt, während CER's für ca. 17,-- €to erhältlich sind (beides sind täglich schwankende Börsen- bzw. Marktpreise).



Ergebnis einer Tauschaktion mit Banken, wie von diesen vorgeschlagen: hohes Risiko, wenig Geld

Aufgrund dieser Situation könnte also ein Emittent, der beispielsweise eine Zuteilung von jährlich 100.000 t CO₂ erwartet (also für die fünfjährige Handelsperiode 500.000 t CO₂), zu einem z. B. heute vereinbarten Tauschtermin zum 15.12.2009 eine Quote von 22% seiner EUA2 (also rund eine Jahreszuteilung) in CER Zertifikate eintauschen und eine von Banken als Tauschpartner angebotene Ausgleichszahlung von bis zu 6 Euro je Tonnen erhalten.



Ergebnis nach Beratung durch Emissionshändler.com: kein Risiko, mehr Geld

Hauptgrund für den Preisunterschied ist die nicht fristgemäße Implementierung des ITL (Internationale Transaction Log), das weltweite Registersystem zum Einbuchen von CER Zertifikaten. Weil diese Zertifikate in den



entsprechenden Ländern dadurch nicht eingebucht werden können, finden diese nur mit Preisabschlägen ihren Weg über Banken zu den Kunden in Europa und sind deshalb zurzeit etwa 5-7 Euro weniger wert als die EUA2 Zertifikate.

Fazit von Emissionshändler.com zum CER Tausch

Der Tausch von EUA2 in CER ist also zurzeit für alle Anlagenbetreiber ein hochattraktives Geschäft, welches von immer mehr Unternehmen vertraglich vereinbart wird.

Oftmals wird aber noch nicht verstanden, dass es sich hier nicht um Spekulationsgeschäfte (Kauf/Verkauf), sondern um ein Tauschgeschäft (Ware gegen Ware) handelt, in dem nicht auf fallende oder steigende Werte gesetzt wird und von daher i.d.R. auch kein finanzielles Risiko eintreten kann. Vorausgesetzt natürlich, dass ein entsprechend ausformulierter Vertrag die Grundlage bildet, der von einem professionellen und von den Banken unabhängigen Berater entwickelt worden ist.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Er wurde nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser dieses Briefes eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Die in diesem Emissionsbrief enthaltenen Informationen werden ohne Übernahme einer Gewähr zur Verfügung gestellt.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen

+++ +++ +++ +++ +++ +++ +++ +++

Emissionshändler.com
Mitglied der Österreichischen Energiebörse EXAA
Teilnehmer der Niederländischen Energiebörse APX
Handelszugang zur EEX Leipzig
GEMB Gesellschaft für
Emissionsmanagement und Beratung mbH

Helmholtzstraße 2-9
D-10587 Berlin

oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend.

Unser Angebot

Gern steht Ihnen Emissionshändler.com für die Vereinbarung einer 1-Tages-Beratung sowie zu einer kostenlosen Erstberatung zu Kauf oder Verkauf von Emissionszertifikaten EUA1/2 oder zu SWAP-Geschäften unter u. g. Freecall-Telefonnummer zur Verfügung. Hier erhalten Sie außerdem weitere Infos zur Schlussbilanz 2005-2007 und zum Vergleichsangebot der DEHSt. Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-627 24 591 oder **Freecall 0800-590 600 02** sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr



Michael Kroehnert

Freecall 0800 - 590 600 02
Telefon: +49 30 - 627 24 591
Telefax: +49 30 - 627 24 529
Mobil: +49 177 309 22 00

Mail: info@emissionshaendler.com
Web: www.emissionshaendler.com